

# Satzung des Gewerbevereins Urbach e.V.

---

## § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Urbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 73660 Urbach.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Schorndorf im Vereinsregister unter der Nr. 343 eingetragen.
- (3) Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied im BDS (Bund der Selbständigen), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- (4) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen oder diversen Form im Text verzichtet. Die verwendete Form soll explizit geschlechtsunabhängig verstanden werden.

## § 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk und sonstige Gewerbe, sowie der freiberuflichen Tätigen des Ortes. Er strebt die Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und die Unterstützung des Bund der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene an.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe
  - a) die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu schützen und zu fördern, sowie in Gemeinschaft mit der Gemeinde die Kauf- und Wirtschaftskraft von Urbach zu stärken und das kulturelle Leben zu unterstützen.
  - b) durch Werbeaktionen und Veranstaltungen die umgebende Bevölkerung auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
  - c) Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen, die Gewerbetreibenden betreffende Probleme, zu verbreiten.
  - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Fortbildung zu ermöglichen.
  - e) mit den wirtschaftlichen Vereinigungen benachbarter Gemeinden durch Aufnahme freundschaftlicher Verbindungen einen gegenseitigen Meinungsaustausch zu pflegen.
  - f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V., zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.
  - g) zur Pflege und zum Ausbau des Gemeinschaftssinns unter den Mitgliedern.
- (4) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 22 BGB).

## § 3 – Vereinsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können erwerben:
  - a) alle selbständigen Unternehmer (natürliche und juristische Personen), die ihr Gewerbe in der Gemeinde Urbach angemeldet haben und dieses hier oder auswärts ausüben.
  - b) Angehörige der freien Berufe aus der Gemeinde Urbach
  - c) selbständige Unternehmer oder freiberuflich Tätige, die an einem anderen Ort ihr Gewerbe angemeldet haben, jedoch einen starken wirtschaftlichen Bezug zur Gemeinde Urbach haben oder wenn sich ihr privater Wohnsitz in Urbach befindet.

- d) jeder sonstige Bürger der Gemeinde Urbach, der sich mit den Zielen des Gewerbevereins einverstanden erklärt und sich für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzt.
- (2) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluß erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.
- (3) Altersmitglieder sind Personen, die bisher nach § 4, Abs. a) – d) Mitglied waren und ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Praxis aus Altersgründen nicht mehr führen. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

## **§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Gewerbeverein beginnt rückwirkend mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung, nachdem der Vereinsausschuß auf seiner diesem Tage folgenden Sitzung der Beitrittserklärung mehrheitlich zugestimmt hat. Der Ausschuß kann die Beitrittserklärung mehrheitlich ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn zu vermuten ist, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht zunächst für die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich jeweils automatisch um das nächste Jahr, wenn sie nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) in schriftlicher Form an den Vorstand
  - b) durch Insolvenz des Betriebes oder durch Einstellen der Geschäftstätigkeit
  - c) durch Tod des Unternehmers. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt mit einem mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder den Sinn und Zweck des Gewerbevereins verstößt oder in schädigt, sowie bei Rückstand der Beitragszahlung oder anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein länger als 1 Jahr. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugeteilten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## **§ 6 – Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind stimmberechtigt (außer Altersmitglieder) bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane und sie sind wählbar in diese Organe.
- (4) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und den Ideen schadet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresse, sowie Änderungen ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder Änderung ihrer Rechtsform unverzüglich zu informieren.

## **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festgesetzte Umlage erhoben werden.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Ausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 – Der Vorstand und seine Aufgaben**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) wählen. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern wird einer als stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung und der Ausschuss übertragen haben. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – Bericht über die Tätigkeit und ruft bei Bedarfs zusätzliche Veranstaltungen bzw. Vorstandssitzungen ein.
- (4) Das Vorstandsmitglied dem der Bereich der Kommunikation übertragen wird, erstellt Protokolle der Sitzungen und der Mitgliederversammlung, die von ihm und dem/den Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem/den Vorsitzenden zu erledigen.
- (5) Das Vorstandsmitglied für Finanzen zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt die Bank-/Kassengeschäfte. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Diese Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Korrespondenz über finanzielle Angelegenheiten ist gemeinschaftlich mit dem/den Vorsitzenden/den zu erledigen.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 – Der Ausschuß und seine Aufgaben**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) mindestens 5 weiteren Mitgliedern, max. jedoch 10% aller Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zu Informations-/Beratungszwecken und zur Unterstützung der Ausschusstätigkeit heranziehen.
- (3) Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es ist anzustreben, dass die Industrie, das Handwerk, der Handel, die Gastronomie und die freien Berufe entsprechend vertreten sind.

- (5) Der Ausschuss berät über alle den Verein betreffenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidungen nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch eine offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 – Die Mitgliederversammlung und Ihre Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehört.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und zusätzliche Umlagen
  - d) der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
  - e) die Änderung der Vereinssatzung
  - f) die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins
- (3) Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen von dringenden Belangen oder auf Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Email, Telefax oder Zustelldienst) an jedes Mitglied unter Angabe des Versammlungsortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 – Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für das jeweilige Amt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Davon ausgenommen ist der Vorsitzende.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder von 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für Ausschussmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

- (4) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

### **§ 13 – Fachgruppen**

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden.
- (2) Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse bzw. Konto zu führen.
- (3) Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

### **§ 14 – Vereinsvermögen**

- (1) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe „Auflösung des Vereins“ jedem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur rechtswirksam, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln herbeizuführen.

### **§ 16 – Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2022 beschlossen und tritt anstelle der letzten Satzung vom 18. März 2009 in Kraft.
- (2) Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlagen des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Für die in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.

### **Der Vorstand**